

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 07/2021

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
02. März 2021

Inhaltsverzeichnis

Ordnung über das Verfahren
der Wahl und der Abwahl des Rektorates
der Hochschule Merseburg

Ordnung über das Verfahren der Wahl und der Abwahl des Rektorates der Hochschule Merseburg

Präambel

- (1) Auf der Grundlage der §§ 69 Abs. 8 und 9 sowie 71 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung und des § 7 Abs. 10 der Grundordnung der Hochschule Merseburg (GO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Ordnung über das Verfahren der Wahl des Rektorates der Hochschule Merseburg erlassen.
- (2) Die Ordnung regelt das Verfahren der Wahl der Mitglieder des Rektorates. Das Rektorat der Hochschule Merseburg besteht aus dem Rektor oder der Rektorin, dem Prorektor oder der Prorektorin für Studium und Lehre, dem Prorektor oder der Prorektorin für Forschung, Wissenstransfer und Existenzgründung und dem Kanzler oder der Kanzlerin.

Abschnitt 1: Wahl und Abwahl des Rektors oder der Rektorin

Die Wahl des Rektors bzw. der Rektorin erfolgt nach Maßgabe des § 69 Abs. 9 HSG LSA.

§ 1 Mitglieder der Findungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors oder der Rektorin durch den Senat wird vom Senat eine Findungskommission gemäß § 7 Abs. 10 der GO eingesetzt.
- (2) Die Findungskommission besteht aus:
 - zwei (2) Kuratoriumsmitgliedern,
 - vier (4) Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gem. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA, wobei aus jedem Fachbereich ein Vertreter oder eine Vertreterin stammt und vom Fachbereichsrat vorgeschlagen wird, sowie 1 vom Senat gewähltes Senatsmitglied dieser Gruppe,
 - einem (1) Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden gem. § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA,
 - einem (1) Mitglied des wissenschaftsunterstützenden Personals gem. § 60 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA und
 - einem (1) Mitglied der Gruppe der Studierenden gem. § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA, das vom Studierendenrat vorgeschlagen wird,
 - dem Kanzler oder der Kanzlerin oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin sowie
 - dem oder der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bei Verhinderung eines Mitglieds der Findungskommission nimmt der oder die jeweils benannte Vertreter oder Vertreterin an den Sitzungen teil.

- (3) Die zu wählenden Mitglieder der Findungskommission sowie der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Findungskommission sind vom Senat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Beendigung der Wahl im Senat oder mit dem Ende deren Mitgliedschaft zur Hochschule Merseburg.
- (5) Bewerber und Bewerberinnen um das Rektorenamt können nicht Mitglied der Findungskommission sein.

§ 2 Aufgaben der Findungskommission und Verfahren

- (1) Die Findungskommission erarbeitet die Ausschreibungs- und Bewerbungsmodalitäten für die Wahl des Rektors oder der Rektorin unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und gibt diese dem Senat zur Kenntnis.
- (2) Dabei gilt, dass die Stelle öffentlich auf akademischen Portalen oder entsprechenden Printmedien national ausgeschrieben wird und bei Interesse des Amtsinhabers bzw. der Amtsinhaberin an der Wiederwahl in der Ausschreibung darauf hingewiesen wird. Die Bewerbungsfrist beträgt mind. 6 Wochen.
- (3) Die Findungskommission prüft die Bewerbungseingänge auf formale Zulässigkeit und erarbeitet einen Wahlvorschlag auf Grundlage der dokumentierten Erfahrungen und Fähigkeiten der Bewerber und Bewerberinnen zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Hochschule, der in der Regel mind. zwei Namen enthalten soll. Der Wahlvorschlag ist dem Senat mind. 4 Wochen vor dem Wahltag zur Durchführung der Wahl zuzuleiten und schriftlich zu begründen.
- (4) Für die Aufnahme in den Wahlvorschlag ist über jeden Kandidat bzw. jede Kandidatin durch die Findungskommission in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder abzustimmen.
- (5) Kommt ein Beschluss über einen Wahlvorschlag nicht zustande, ist bis zu zwei Mal erneut abzustimmen. Kommt auch im dritten Abstimmungsgang kein Wahlvorschlag zustande, gibt der Vorsitzende

oder die Vorsitzende der Findungskommission dieses dem Senat zur Kenntnis und der Senat entscheidet über das weitere Verfahren.

- (6) Gehen keine Bewerbungen ein, wird nochmals ausgeschrieben und die Findungskommission spricht geeignet erscheinende Kandidaten und Kandidatinnen persönlich an.
- (7) Wird kein oder keine im Wahlvorschlag der Findungskommission aufgeführter Kandidat oder Kandidatin durch den Senat gewählt, wird die Findungskommission erneut tätig.
- (8) Der Wahlvorschlag der Findungskommission muss dann mindestens einen neuen Kandidaten oder eine neue Kandidatin beinhalten.

§ 3 Wahl des Rektors bzw. der Rektorin

- (1) Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors beginnt zum Beginn eines Semesters in der Regel am 01.04. Die Wahl im Senat soll in der Regel mindestens 5 Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Rektors bzw. der amtierenden Rektorin erfolgen. Mind. 6 Monate vor der beabsichtigten Ausschreibung ist der amtierende Rektor bzw. die amtierende Rektorin zu kontaktieren und ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, ihr bzw. sein Interesse an einer Wiederwahl innerhalb einer zu setzenden Frist bekannt zu geben.
- (2) Die Sitzung zur Wahl des Rektors bzw. der Rektorin wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Findungskommission geleitet. Der Kanzler oder die Kanzlerin leitet den Wahlgang und stellt unmittelbar nach der Stimmabgabe das Ergebnis fest.
- (3) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn mind. zwei Drittel der Mitglieder des Senats an der Wahl teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erfüllt, hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Findungskommission unverzüglich einen neuen Sitzungstermin anzuberaumen.
- (4) Der Rektor oder die Rektorin wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA in geheimer Wahl mittels amtlichem Stimmzettel und Wahlurne gewählt. Der Senat kann mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder festlegen, dass die Wahl elektronisch durchgeführt wird. § 14 der Wahlordnung der Hochschule Merseburg in der jeweiligen Fassung gilt analog.
- (5) Kommt keine Mehrheit zustande, kann bis zu drei Mal neu abgestimmt werden. Zwischen den Wahlgängen ist ausreichend Zeit für eine Beratung einzuräumen. Dabei findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenanzahl statt. Haben zwei oder mehrere Bewerber oder Bewerberinnen stimmengleich die höchste Stimmenzahl erreicht, findet die Stichwahl zwischen diesen statt. Bei Stimmengleichheit bei der zweithöchsten Stimme, ist die Person mit der höchsten Stimmenanzahl und Stimmengleichen mit der zweithöchsten Stimmenanzahl im neuen Wahlgang zuzulassen. Wird nur eine Person zugelassen, so ist auf dem Wahlzettel die Gelegenheit der Stimmabgabe mit „Ja“ oder „Nein“ anzugeben. Kommt auch dann

keine Mehrheit zustande ist das Verfahren gescheitert und erneut auszuschreiben.

- (6) Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten und die Annahme der Wahl erklärt, gibt der Kanzler oder die Kanzlerin das Wahlergebnis hochschulöffentlich und dem zuständigen Ministerium bekannt.

§ 4 Verfahren nach der Wahl bis zur Ernennung

- (1) Der Kanzler oder die Kanzlerin teilt dem Gewählten oder der Gewählten im Benehmen mit einem der in der Findungskommission vertretenen Mitglied des Kuratoriums das Verfahren und die Grundlagen der Amtsaufnahme entsprechend der landesrechtlichen Regelungen unverzüglich mit.
- (2) Kommt es trotz Wahl und Annahme der Wahl im Senat nicht zum Amtsantritt des gewählten Rektors oder der gewählten Rektorin insbesondere bei Uneinigkeit bzgl. der Rahmenbedingungen des Amtes, kann der amtierende Rektor oder die amtierende Rektorin das Abwahlverfahren des gewählten Kandidaten oder Kandidatin dem Senat zur Entscheidung vorlegen. Dafür gelten die in § 5 festgelegten Regelungen zum konstruktiven Misstrauensvotum, sodass die Neuwahl auf der Basis der Liste der Wahlvorschläge der Findungskommission aus dem ersten Verfahren erfolgt.
- (3) Kommt es trotz Wahl und Annahme der Wahl im Senat nicht zum Amtsantritt des gewählten Rektors oder der gewählten Rektorin z. B. durch Rücktritt legt der amtierende Rektor oder die amtierende Rektorin dem Senat einen Vorschlag zum weiteren Verfahren vor. Der Senat hat mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Senats und der einfachen Mehrheit der Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA darüber zu beschließen, ob für das neue Verfahren zur Wahl des Rektors oder der Rektorin die Liste der Wahlvorschläge der Findungskommission aus dem vorhergehenden Verfahren genutzt werden soll und damit auf eine Neuausschreibung verzichtet wird oder eine Neuausschreibung erfolgen soll oder eine Kombination aus der Liste der Wahlvorschläge aus dem ersten Verfahren und Neuausschreibung durchgeführt wird. Bei einer Neuausschreibung kann der Senat die in § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1 festlegten Fristen verkürzen.

§ 5 Abwahl

- (1) Die Abwahl des Rektors oder der Rektorin kann gem. § 69 Abs. 7 Satz 5 HSG LSA durch konstruktives Misstrauensvotum (Ab- und zeitgleich Neuwahl) im Senat erfolgen.
- (2) Dem Beschluss über das Misstrauensvotum ist ein zu begründender Misstrauensantrag voranzustellen. Der Misstrauensantrag muss auch einen Vorschlag zu einer Persönlichkeit aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Hochschule gemäß § 33a Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA enthalten, welche zur Neuwahl steht. Der Misstrauensantrag bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Senats und der einfachen Mehrheit der Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der

Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA.

- (3) Dem Rektor oder der Rektorin ist in der folgenden Senatssitzung, die frühestens sieben und spätestens vierzehn Tage nach Antragstellung durchzuführen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zum Misstrauensantrag einzuräumen.
- (4) Die Abstimmung über die Abwahl sowie die Neuwahl des Rektors oder der Rektorin ist in der nachfolgenden Sitzung, die frühestens sieben und spätestens vierzehn Tage nach der vorhergehenden Sitzung durchzuführen ist, zur Entscheidung zu stellen.
- (5) Die Abwahl sowie die Neuwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA.
- (6) Mit der Wirksamkeit des Beschlusses dieser Abwahl gilt die Amtszeit als abgelaufen und das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das besondere Dienstverhältnis ist beendet.
- (7) Mit der Abwahl des Rektors oder der Rektorin enden auch die Amtszeiten der Prorektoren oder Prorektorinnen
- (8) Der oder die durch das konstruktive Misstrauensvotum neu Gewählte tritt das Amt unverzüglich an.
- (9) Die Amtszeit eines durch konstruktives Misstrauensvotum gewählten Rektors oder einer Rektorin, endet mit dem Ende der Wahlperiode des Wahlgremiums. Wiederwahl ist möglich.

Abschnitt 2: Wahl der Prorektorinnen bzw. Prorektoren

Die Wahl der Prorektoren oder Prorektorinnen erfolgt nach Maßgabe des § 69 Abs. 8 HSG LSA.

§ 6 Wahl der Prorektoren oder Prorektorinnen

- (1) Der neu gewählte Rektor bzw. die neugewählte Rektorin schlägt dem Senat die Kandidaten Kandidatinnen für die Wahl der Prorektoren oder Prorektorinnen spätestens in der letzten Senatssitzung des amtierenden Rektors oder der amtierenden Rektorin vor. Der neu gewählte Rektor bzw. die neu gewählte Rektorin hat in dieser Senatssitzung Gastrecht.
- (2) Die Prorektoren und Prorektorinnen werden in gesonderten Wahlgängen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senates in geheimer Wahl gewählt und vom amtierenden Rektor oder der amtierenden Rektorin bestellt.
- (3) Kommt eine Mehrheit nicht zustande, unterbreitet der neu gewählte Rektor oder die neu gewählte Rektorin neue Vorschläge. Dabei muss

mind. eine neuer Kandidat oder eine neue Kandidatin vorgeschlagen werden.

- (4) Die Amtszeit der Prorektoren oder Prorektorinnen endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors oder der Rektorin. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Kommt es im Zuge eines Wahlverfahrens oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines bisherigen Prorektors oder einer bisherigen Prorektorin zu keiner Neubesetzung, kann die Leitung der Hochschule nach Maßgabe von § 69 Abs. 10 Satz 3 HSG LSA vorübergehend einen Professor oder eine Professorin mit der Wahrnehmung der Funktion beauftragen.

§ 7 Abwahl der Prorektoren oder der Prorektorinnen

- (1) Jeder Prorektor oder jede Prorektorin kann auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin vom Senat mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Senats und der einfachen Mehrheit der Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA abgewählt werden.
- (2) Dem betroffenen Prorektor oder Prorektorin ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen
- (3) Mit der Abwahl endet zugleich die Amtszeit.

Abschnitt 3: Wahl des Kanzlers bzw. der Kanzlerin

Die Wahl des Kanzlers bzw. der Kanzlerin erfolgt nach Maßgabe des § 71 Abs. 2 HSG LSA.

§ 8 Wahl des Kanzlers bzw. der Kanzlerin

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin durch den Senat wird vom Senat eine Findungskommission gem. § 71 Abs. 2 Satz 2 HSG LSA eingesetzt.

Die Findungskommission besteht aus:

- dem Rektor oder der Rektorin als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin,
- einem (1) Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gem. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA,
- einem (1) Senatsmitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden gem. § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA,
- einem (1) studentischen Senatsmitglied gem. § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA, das vom Studierendenrat vorgeschlagen wird,
- dem Dezernenten oder der Dezernentin für Personalangelegenheiten oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin,
- einem (1) Senatsmitglied des wissenschaftsunterstützenden Personals gem. § 60 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA und
- der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und
- einem (1) Mitglied des Personalrats.

Bei Verhinderung eines Mitglieds der Findungskommission nimmt der oder die jeweils benannte Vertreter oder Vertreterin an den Sitzungen teil.

Bewerber und Bewerberinnen um das Kanzleramt können nicht Mitglied der Findungskommission sein.

- (2) Die Findungskommission erarbeitet die Ausschreibungs- und Bewerbungsmodalitäten für die Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und gibt diese dem Senat zur Kenntnis.
- (3) Im Übrigen gilt für das Verfahren § 1 Abs. 3 bis 5 sowie § 2 Abs. 2 bis 8.
- (4) Die Wahl im Senat soll in der Regel mindestens 12 Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Kanzlers oder der amtierenden Kanzlerin erfolgen. Mind. 6 Monate vor der beabsichtigten Ausschreibung ist der amtierende Kanzler oder die amtierende Kanzlerin zu kontaktieren und ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, ihr bzw. sein Interesse an einer Wiederwahl innerhalb einer zu setzenden Frist bekannt zu geben.
- (5) Die Wahl erfolgt durch den Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA in geheimer Wahl. Im Übrigen gelten § 3 Abs. 3 bis 5 analog.
- (6) Die Bestellung wird von dem Minister oder der Ministerin vorgenommen, der oder die für die Hochschulen zuständig ist, vgl. § 71 Abs. 2 S. 6 HSG-LSA.

§ 9 Abwahl oder Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Der Kanzler oder die Kanzlerin kann gem. § 71 Abs. 5 HSG LSA aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA abgewählt werden.
- (2) Der Antrag auf Abwahl ist mindestens einen (1) Monat vor der Beschlussfassung mit Begründung beim Rektor oder der Rektorin einzureichen und muss von der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Senats und der einfachen Mehrheit der Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA unterstützt werden
- (3) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist vor der Beschlussfassung in einer Senatssitzung anzuhören.
- (4) Mit der Abwahl endet zugleich die Amtszeit.
- (5) Scheidet der Kanzler oder die Kanzlerin vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Die Amtsgeschäfte werden bis zur Amtsübernahme durch einen neu gewählten Kanzler oder eine

neu gewählte Kanzlerin durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin des abgewählten oder ausgeschiedenen Kanzlers oder Kanzlerin kommissarisch fortgeführt.

- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen gem. § 71 Abs. 5 HSG-LSA.

Abschnitt 4: Sonstige Regelungen

§ 10 Wahlniederschrift, Einspruch gegen die Wahl

- (1) Über den Verlauf der jeweiligen Wahlen, die Stimmenauszählung und die Ermittlung der jeweiligen Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Ein Einspruch gegen die jeweilige Wahl kann bis nach Bekanntgabe der Stimmenauszählung, muss jedoch vor Feststellung des Wahlergebnisses, vorgebracht werden.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Senat gegebenenfalls in einer eigenen Sitzung, durch unanfechtbaren Beschluss. Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift durch die oder den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Senats und dem Protokollführer oder der Protokollführerin ist das Wahlergebnis festgestellt.
- (4) Die Möglichkeiten der Konkurrentenklage bleiben davon unberührt.

§ 11 Rücknahme der Kandidatur, Annahme der Wahl

- (1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann jederzeit, spätestens bis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Stimmzettel, seine oder ihre Kandidatur zurückziehen.
- (2) Die oder der Gewählte muss unmittelbar nach der Wahl gegenüber dem oder der Wahlleiterin erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt.

§ 12 Sonstiges

- (1) Änderungen dieser Wahlordnung sind mit zwei Dritteln der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder durch den Senat möglich.
- (2) Der Senat kann mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder festlegen, dass die jeweilige Wahl elektronisch durchgeführt wird. § 14 der Wahlordnung der Hochschule Merseburg in der jeweiligen Fassung gilt analog.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Verfahren der Wahl des Rektorates der Hochschule Merseburg vom 22. März 2007, incl. seiner Änderungen veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg Nr. 06/2007 vom 15. Mai 2007 und Nr. 07/2011 vom 18.05.2011 außer Kraft.

Merseburg, den 25. Februar 2021



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor